PETER WANDEL NOTAR IN ESSLINGEN AM NECKAR



BESCHEINIGUNG NACH § 54 ABS. (1) GMBHG

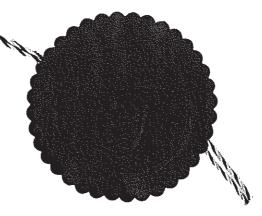
Gemäß § 54 Abs. (1) GmbHG bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der

Kliniken des Landkreises Karlsruhe gemeinnützige GmbH, mit dem Sitz in Bruchsal

mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrags vom 21.07.2009, UR Nr. 1335/2009 W des Notars Peter Wandel in Esslingen a.N., und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Felingen am Neckar, den 31. August 2009 Notar

Wandel



Notare Brüstle-Heck und Wandel Telefon 0711 – 35 17 92 30, Telefax. 0711 – 35 98 18 Küferstr. 1, 73728 Esslingen am Neckar - Postfach 100510, 73705 Esslingen am Neckar

Gesellschaftsvertrag

der

Kliniken des Landkreises Karlsruhe gemeinnützige GmbH

Hinweis

Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten (wie z. B. Gesellschafter, Geschäftsführer, Aufsichtsratsvorsitzender, etc.), sind diese Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger.

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|------------------------------------------------------|-------|
| Präambel | 3 |
| * | |
| L | |
| Allgemeine Bestimmungen | |
| § 1 | |
| Firma, Sitz, Geschäftsjahr | |
| | |
| § 2 | |
| Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens | |
| § 3 | |
| Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 4 | 5 |
| Bekanntmachungen | 5 |
| H | c |
| | |
| Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen | |
| § 5 | 5 |
| Stammkapital, Stammeinlagen | 5 |
| § 6 | 5 |
| Verfügung über Geschäftsanteile | |
| | |
| <u> </u> | |
| Geschäftsführung | |
| § 7 | |
| Geschäftsführung und Vertretung | 6 |
| IV | |
| Aufsichtsrat | |
| § 8 | |
| | |
| Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats | |
| § 9 | |
| Aufgaben des Aufsichtsrats | |
| § 10 | 9 |
| Innere Ordnung | 9 |
| V | 11 |
| Gesellschafterversammlung | |
| Gesenschafterversammung | ۱۱ |
| § 11 | ۱۱ |
| Gesellschafterbeschlüsse | |
| § 12 | |
| Einberufung der Gesellschafterversammlung | 12 |
| VI | 12 |
| Sonstige Bestimmungen | |
| oonstige destininungen | ۱۵ |
| § 13 | 14 |
| Jahresabschluss, Lagebericht Prüfung und Offenlegung | |
| § 14 | |
| Salvatorische Klausel | 14 |

Präambel

Der Landkreis Karlsruhe, vertreten durch den Landrat, verfolgt mit den Kliniken des Landkreises Karlsruhe die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Karlsruhe mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die medizinisch zweckmäßige Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten.

Dazu bringt der Landkreis Karlsruhe zu einem späteren Zeitpunkt die von ihm betriebenen Krankenhäuser in Bruchsal und Bretten in die mit diesem Vertrag bar errichtete Gesellschaft ein.

Es ist der Wille des Landkreises Karlsruhe, dass durch die Gründung der gemeinnützigen GmbH keine Verschlechterung der Krankenhausversorgung wie sie z. Zt. des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages durch den Landkreis Karlsruhe gepflegt wird, eintreten soll.

Unabhängig hiervon behält der Landkreis Karlsruhe seinen gesetzlichen Auftrag zur Krankenversorgung für das gesamte Kreisgebiet entsprechend § 3 Landeskrankenhausgesetz (LKHG).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
 - "Kliniken des Landkreises Karlsruhe gemeinnützige GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bruchsal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Karlsruhe, insbesondere durch vor-, nach-, teiloder vollstationäre sowie ambulante ärztliche, medizinisch-technische und physikalische Leistungen in Krankenhäusern.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der "Fürst-Stirum-Klinik" in Bruchsal und der "Rechbergklinik" in Bretten. Die Gesellschaft wird diese Krankenhäuser gleichwertig nach dem jeweiligen Versorgungsauftrag entsprechend dem medizinischen, personellen, technischen, organisatorischen und baulichen Fortschritt weiterentwickeln.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenständen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten sowie Interessensgemeinschaften eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitsversorgung und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch den Betrieb der Unternehmen nach § 2 Abs. 2 verwirklicht.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlte Bareinlage und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlte Bareinlage des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von diesem geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Karlsruhe, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich erforderlich - im (elektronischen) Bundesanzeiger und entsprechend der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe veröffentlicht.

II.

Stammkapital, Verfügungsbeschränkungen

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

4.000.000 EUR

(in Worten: vier Millionen Euro).

- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.
- (3) Die Gesellschaft hat den Gründungsaufwand (Beratungs-, Notar- und Registerkosten) bis zu 2.500 EUR getragen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile an der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Abs. 5).

Zu Teilungen eines Geschäftsanteils sind Zustimmungen nicht erforderlich.

Geschäftsführung

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Für Geschäfte mit dem Landkreis Karlsruhe, mit dem Landkreis Ludwigsburg, mit dem Enzkreis, der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissigen sowie mit diesen juristischen Personen im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen ist die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführer werden mit Ausnahme der erstmaligen Bestellung von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates einstimmig bestellt und abberufen. Andere Geschäftsführer als vom Aufsichtsrat vorgeschlagene kann die Gesellschafterversammlung nicht bestellen. Die Abberufung eines Geschäftsführers aus wichtigem Grund obliegt der Gesellschafterversammlung. Die erstmalige Bestellung des oder der Geschäftsführer wird unmittelbar von der Gesellschafterversammlung vorgenommen.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlässt.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Karlsruhe den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 48 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO BW) i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. c) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW)).

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Personen besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der Landrat des Landkreises Karlsruhe kraft Amtes,
 - b) zwölf Mitglieder, die vom Kreistag des Landkreises Karlsruhe gemäß § 48 LKrO BW i. V. m. § 104 Abs. 2 GemO BW auf Widerruf entsandt werden; bis zur konstituierenden Sitzung des Kreistages nach der Kommunalwahl in 2009 wird der bisherige Klinikausschuss die Aufgaben des Aufsichtsrates wahrnehmen,
 - c) zwei Arbeitnehmern der Gesellschaft, die vom Betriebsrat entsandt werden, von denen einer in der Fürst-Stirum-Klinik und einer in der Rechbergklinik t\u00e4tig sein soll.

Die Entsendungsberechtigten haben für ihre Aufsichtsratsmitglieder Stellvertreter zu benennen.

- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistags. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrats fort. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. a) und b) mit dem Verlust des Amts bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Kreistag des Landkreises Karlsruhe. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises, so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistags,
 - b) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. c) mit der Abberufung durch den Entsendungsberechtigten,
 - c) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 lit. b) und c) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen oder
 - d) mit Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats nach Abs. 3.

- (5) Scheidet ein Aufsichtsrat während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit; bis zur Neubestellung übt sein Stellvertreter das Amt weiter aus.
- (6) Die Aufsichtsratstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Höhe erhalten.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen, die für das neue Geschäftsjahr detailliert und vorausschauend - mindestens einen Wirtschaftsplan sowie einen Investitions- und Finanzplan enthalten muss.

Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Ziff. 5 lit. a) GemO BW).

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendige Korrekturen ist der Aufsichtsrat laufend - mindestens jedoch alle drei Monate - zu informieren.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und nicht die innere Organisation der Krankenhäuser betreffen, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten ab einer Höhe von im Einzelfall 100.000 EUR, soweit nicht in der Unternehmensplanung des Geschäftsjahres enthalten -
 - b) Abschluss oder Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen ab einem Jahresaufwand von 100.000 EUR,

- c) Aufnahme und Umschuldung von Darlehen ab einer Höhe von im Einzelfall 5 Mio. EUR, Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000 EUR,
- d) Wechselbegebung und Übernahme von Bürgschaften jeder Art,
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, bei der Abberufung jedoch nicht, sofern ein wichtiger Grund vorliegt,
- f) Bestellung, Abberufung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit Leitenden Ärzten,
- g) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft aus Beteiligungen und Mitgliedschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- Die Wertgrenzen von lit. a) bis c) können vom Aufsichtsrat geändert werden.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die in § 11 Abs. 2 genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Ziffern f) und h), bevor diese mit einer Empfehlung der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer.

Innere Ordnung

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Landrat des Landkreises Karlsruhe. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Dieser handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den Geschäftsführern oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche unter Beachtung der Form und Fristvorschriften gemäß Abs. 2 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung

- einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlüssfassungen durch schriftliche, fernschriftliche (z. B. Fax, E-Mail u. ä.), telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In dringenden Fällen im Sinne des § 41 Abs. 4 Landkreisordnung kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbständig handeln; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Stimmenhaltungen zählen nicht.
- (6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (7) Die Beratungen des Aufsichtsrats über Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 lit. a) bis c) sind öffentlich, soweit nicht Interessen Einzelner oder der Gesellschaft entgegenstehen.
- (8) Die von dem Kreistag entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 104 Abs. 3 GemO BW).
- (9) Der Landrat sowie die vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Im Übrigen gilt § 116 Satz 2 AktG entsprechend.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterversammlung

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst oder, wenn kein Gesellschafter widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden von der Geschäftsführung festgestellt und den Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.
- (2) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung - auch wenn seitens der Gesellschafter für die Beschlussfassung zuvor Weisung erteilt wurde:
 - a) die Unternehmensplanung,
 - b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103a Ziff. 3 GemO BW), sowie die Entsendung von Vertretern in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - c) Veränderungen bei den von dem Gesellschafter als Sacheinlagen eingebrachten Krankenhäusern, die eine Änderung des Feststellungsbescheids nach § 7 LKHG zur Folge haben oder für die Erfüllung des Versorgungsauftrags von wesentlicher Bedeutung sind,
 - d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103a Ziff. 1 GemO BW),
 - e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands nach § 2 Abs. 2 (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103a Ziff. 2 GemO BW).

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung zuständig für folgende Angelegenheiten:

- f) jährliche Entlastung des Aufsichtsrats,
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103a Ziff. 4 GemO BW),

- Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz und Satzung nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 10 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Stimmverbote gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG finden keine Anwendung.
- (4) Vertretung und Stimmabgabe des Landkreises Karlsruhe in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 48 LKrO BW i. V. m. § 104 Abs. 1 GemO BW.
- (5) Die Verfügung von Geschäftsanteilen (§ 6) darf nicht gegen die Stimmen des Landkreises Karlsruhe erfolgen.

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet j\u00e4hrlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Gesch\u00e4ftsjahres statt. Au\u00dderordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten F\u00e4llen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht Prüfung und Offenlegung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für jedes Krankenhaus und für die Gesellschaft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften für das abge-

- laufene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 264 HGB; § 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b) GemO BW).
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer entsprechend den Grundsätzen des Abs. (1) sowie des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 105 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 GemO BW).
- (5) Für die Prüfung der Betätigung des Landkreises Karlsruhe bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Karlsruhe und der für dessen überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 lit. d) GemO BW). Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt (§ 48 LKrO BW i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 lit. e) GemO BW).

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitestgehend erfüllt.